|  |  |
| --- | --- |
| Regierung von Oberbayern |  |
|  |  |
| ROB-8711.IM\_8-15-10-15 | München, 16.03.2021 |
|   |  |
|  |  |
|  |  |

**Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Biomasseheizkraftwerkes Altenstadt der Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co. KG, Triebstraße 90, 86972 Altenstadt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1964/1 der Gemarkung Altenstadt, insbesondere durch die Erweiterung der bestehenden Brennstoffpalette um Ersatzbrennstoffe;**

**Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung**

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Heizkraftwerk Altenstadt GmbH und Co. KG, Triebstraße 90, 86972 Altenstadt hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung des Biomasseheizkraftwerkes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1964/1 der Gemarkung Altenstadt beantragt.

Die wesentliche Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile, bzw. folgender Maßnahmen:

* Erweiterung der bestehenden Brennstoffpalette um den Einsatz von Ersatzbrennstoff,
* Errichtung eines neuen Brennstoffbunkers für EBS als Rundbau mit einem Durchmesser von 20 m und insgesamt 4 Andockstationen für die LKW Entladung sowie eines Aufbaus zur Aufnahme der Krananlage,
* Errichtung eines zum Bunker gehörenden Gewebefilters zur Abluftreinigung,
* Errichtung von Luftkanälen zur Nutzung der Bunkerabluft als Verbrennungsluft für die Wirbelschichtfeuerung, inkl. Kamin zur Ableitung der gereinigten Abluft bei Stillstand der Wirbelschichtfeuerung,
* Anpassung / Ergänzung der Fördertechnik, um den EBS aus dem Bunker über Zuteiler, Sichter und Förderschnecken in die Wirbelschichtfeuerung zu fördern,
* Erweiterung der Rauchgasreinigungsanlage um folgende Komponenten:
	+ Zyklon zur Abscheidung von Staub aus dem Wirbelschichtfeuerung,
	+ Station zur Zudosierung von Aktivkoks vor die Gewebefilter der Rauchgasreinigung und der Siloabluftreinigung,
	+ Station zur Dosierung eines hochtemperaturstabilen Adsorbens in den Feuerraum der Wirbelschichtfeuerung,
	+ Silo zur Zwischenlagerung von Zyklonasche,
	+ Silo für hochtemperaturstabiles Adsorbens,
* Änderung der SNCR-Anlage und der zugehörigen Ammoniakwasserversorgung,
* Entfall der Genehmigung für den bisher noch nicht errichteten Reservekessel mit 13,04 MW zur Verfeuerung von Heizöl EL und Erdgas.

Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung wird auch nach diesen Maßnahmen auf 40,4 MW begrenzt bleiben.

Das Änderungsvorhaben betrifft eine Abfallmitverbrennungsanlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Nun soll insb. die bestehende Brennstoffpalette um den Einsatz von Ersatzbrennstoff erweitert werden. Die Heizkraftwerk Altenstadt GmbH und Co. KG hat beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Die Regierung führt antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde.

* 1. **Luftreinhaltung**

Die Zwischenlagerung von EBS erfolgt in einem geschlossenen Rundbunker. Der gesamte EBS-Bunker wird durch Luftabsaugung im leichten Unterdruck gehalten, so dass die im Bunker befindliche Luft nicht diffus und unkontrolliert nach außen gelangt. Die EBS anliefernden LKW werden beim Entladevorgang dicht an den EBS-Bunker angeschlossen, so dass auch beim Entladevorgang der LKW keine Gerüche austreten können. Die abgesaugte Bunkerluft wird bei Betrieb der Wirbelschichtfeuerung zur Staubabscheidung über einen Gewebefilter geführt und der Verbrennungsluft zugemischt. Evtl. in der abgesaugten Luft enthaltene Geruchsstoffe werden in der Wirbelschichtfeuerung thermisch zerstört.

Während eines geplanten sowie ungeplanten Stillstands der Wirbelschichtfeuerung wird die Abluft für maximal 750 Stunden pro Jahr über einen neu zu errichtenden Kamin ins Freie abgeleitet. Um neben den Staub- auch die Geruchsemissionen zu minimieren, wird in den Gewebefilter während dieser Zeit Aktivkoks zudosiert, so dass mögliche Geruchsstoffe über die sich auf den Filterschläuchen bildende aktivkokshaltige Filterschicht herausgefiltert werden. Gemäß dem den Antragunterlagen beigefügten abgestimmten Behördengutachten (Gutachten zur Luftreinhaltung der Müller-BBM GmbH vom 30.03.2020) führt dies zu einer deutlichen Reduzierung der Geruchsemissionen und es sind keine typischen EBS-Gerüche mehr zu erwarten. Zudem wird der Bunker vor geplanten Stillständen durch Revisionen leer gefahren, was wiederum zur Vermeidung möglicher Geruchsemissionen beiträgt.

Bei den zu erwartenden Geruchsemissionen, für die konservativ eine Geruchstoffkonzentration von 500 GE/m³ angenommen wurde und der geringen Emissionsdauer von 750 Stunden/Jahr kommt das Gutachten zur Luftreinhaltung zu dem Ergebnis, dass an den Immissionsorten bei einer Schornsteinhöhe von 26 m über Grund nicht mit relevanten Geruchsimmissionen aus dem EBS-Bunker zu rechnen ist. Eine fachgutachterliche Ausbreitungsrechnung für Gerüche nach GIRL war somit entbehrlich.

Zum gleichen Ergebnis kommt die vom Büro Zellermann in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern durchgeführte Geruchs-Immissionsprognose vom 29.06.2020, welche zwar für die Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage der Fa. Emter GmbH erstellt wurde, aber auch die Geruchsemissionen des neuen EBS-Bunkers der Heizkraftwerk Altenstadt GmbH und Co. KG als mögliche Vorbelastung mit begutachtet.

Diesem Gutachten ist zu entnehmen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten u. a. auch durch die Emissionen über den Abluftkamin nach dem Gewebefilter des EBS Bunkers des Biomasse-HKW erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Gerüche auszuschließen sind.

Das Gutachten vom 29.06.2020 zeigt, dass die Gesamtbelastung an Gerüchen durch alle relevanten Emittenten mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von maximal ca. 7 % (sowohl bei Raster- wie auch bei punktgenauer Auswertung) an den dem Wohnen dienenden Immissionsorten den für Wohngebiete geltenden Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten wird. Ebenso wird mit einem maximalen Wert von ca. 11 % (bei Rasterauswertung) bzw. 10 % (bei punktgenauer Auswertung) die Geruchsstundenhäufigkeit der für Gewerbegebiete geltende Immissionswert von 15 % Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten (vgl. Nr. 3.1 GIRL).

Die bestehende Wirbelschichtfeuerung des Biomasse-Heizkraftwerkes unterliegt aufgrund der Verbrennung von Altholz der Altholzkategorien AI bis AIII, dem Anwendungsbereich der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) und muss insb. die dort festgelegten Grenzwerte für Abfallmitverbrennungsanlagen bereits jetzt einhalten. Da mit dem beantragten Brennstoff EBS gegenüber Altholz ein erhöhter Schadstoffeintrag in die Feuerung erfolgen kann, werden Maßnahmen ergriffen, um die Abscheide-/Reinigungsleistung der Anlage zu verbessern.

Hierzu wird im ersten Zug der Wirbelschichtfeuerung temperaturbeständiges Adsorbens eingedüst, ein zusätzlicher Zyklonabscheider im Rauchgasweg vor dem externen Economizer eingebaut und vor dem bestehenden Abgas-Gewebefilter Aktivkoks zudosiert. Gemäß Gutachten zur Luftreinhaltung ist davon auszugehen, dass nach Nachrüstung der Anlage auch bei Einsatz von EBS die Emissionsgrenzwerte weiterhin sicher eingehalten werden können. Zudem werden gegenüber dem genehmigten Stand für HCl, SO2, Quecksilber, Schwermetalle sowie Dioxine/Furane niedrigere Emissionsgrenzwerte beantragt, was zu einer Verringerung der zulässigen Emissionen gegenüber dem Ist-Zustand führt.

Weder die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung von 40,4 MW noch der Abgasvolumenstrom werden erhöht.

Zusammenfassend führt die Anlagenänderung somit zu keiner relevanten Erhöhung der genehmigten Emissionen.

Dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind, belegen auch die im Gutachten zur Luftreinhaltung enthaltenen Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen und Stoffeinträge in die Umgebung, insbesondere in das FFH-Gebiet Nr. 8131-371, für den Planfall und den genehmigten Bestand. Demnach liegen die prognostizierten Zusatzbelastungen sowohl für die Bestandsanlage als auch nach der Anlagenänderung für alle relevanten Stoffe - mit Ausnahme von Benzo(a)pyren (B(a)P) - unterhalb den jeweiligen Irrelevanzschwellen.

Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat der Betreiber ergänzend im Hinblick auf dieses Gutachten einen Grenzwert für die Emissionen von Benzo(a)pyren von 0,025 mg/m³ beantragt, der um ein Zehntel niedrigerer ist als der bisher beantragte Grenzwert. Somit liegt auch die prognostizierte Zusatzbelastung für Benzo(a)pyren unterhalb der Irrelevanzschwelle.

Es wurde nachvollziehbar festgestellt, dass die Immissionen der gesamten Anlage unter konservativen Bedingungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen im Hinblick auf die relevanten Schadstoffe die Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie sonstige maßgebliche Irrelevanzwerte einhalten. Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Buchst. c TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Gesamtanlage nicht hervorgerufen werden können.

Die Emissionen des Heizkraftwerkes unterschreiten alle in der TA Luft Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme.

Mögliche Emissionen aus Staub und Spurenstoff-Gemischen, die bei Befüll- und Entladevorgängen der Silos auftreten, werden durch wirkungsvolle Gewebefilter abgereinigt. Sie sind auf einen Reingasgehalt von < 5 mg/m³ Gesamtstaub ausgelegt.

Diese Emissionsquellen sind lt. Luftreinhaltgutachten aufgrund der geringen Quellstärke und der geringen Betriebsstunden zu vernachlässigen.

Zusätzliche Auswirkungen durch den Fahrverkehr sind nicht zu erwarten, da die Fahrzeugbewegungen durch Anlieferung von Brennstoffen und Zusatzstoffen sowie Abtransport der Aschen gemäß Luftreinhaltgutachten insgesamt leicht abnehmen. Dies ist vor Allem durch den höheren Heizwert des EBS-Brennstoffes begründet.

Auf das nachvollziehbare Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 30.03.2020 wird verwiesen.

* 1. **Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder**

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärmminderung errichtet und betrieben werden. Die Gebäudehülle des EBS-Lagers ist mit einem, für ein Lagersilo, vergleichsweise hohem Schalldämm-Maß geplant. Die Lüftungsanlage des EBS-Lagers ist mit einer lärmmindernden Einhausung geplant. Die Abreinigung der Gewebefilter ist ebenfalls mit einer lärmmindernden Einhausung geplant.

Das Heizkraftwerk befindet sich im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes. Aufgrund der Festsetzungen darin sind dem Heizkraftwerk Schall-Emissionskontingente zugeordnet. Diese Emissionskontingente sind auch nach Inbetriebnahme der Änderungen einzuhalten.

In der Schalltechnischen Untersuchung der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH vom 15.05.2020 wurde aufgezeigt, dass sowohl die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente, als auch die sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionsrichtwertanteile zur Tages- und zur Nachtzeit eingehalten werden.

Die Emissionskontingente wurden im Bebauungsplan so festgesetzt, dass durch die Summe aller einwirkenden Anlagen (Gesamtlärmbelastung) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten sind.

Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu rechnen, insb. ist mit keiner entscheidungserheblichen Veränderung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt, da eine ausreichende Entkopplung durch die schwingungsisolierte Ausführung aller relevanten Anlagenteile sichergestellt ist.

Eine Beurteilung des Änderungsvorhabens im Hinblick auf elektromagnetische Felder gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV ist nicht erforderlich, da sich die Änderungen lediglich auf Anlagen des Eigenbedarfes, die mit 400 V betrieben werden, beziehen und somit keine Niederfrequenzanlagen i. S. d. 26. BImSchV betroffen sind.

**2.3 Gewässer**

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben mit seinen im Wesentlichen baulichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände nicht zu erwarten.

Das Änderungsvorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Im Vorhabensbereich sind nach der Altlastenerhebung keine Altlasten bekannt. Es liegen keine Informationen über Untergrundverunreinigungen in diesem Bereich vor. Das Bauvorhaben liegt in keinem Überschwemmungsgebiet und nicht in der Nähe zu einem oberirdischen Gewässer.

* 1. **Natur- und Landschaftsschutz**

Der Standort ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen und die bestehende Schornsteinanlage bereits vorbelastet. Die nun vorgesehenen Maßnahmen fügen sich im Wesentlichen in den Bestand ein, so dass es zu keiner relevanten zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen; die Maßnahmen werden vielmehr auf dem bestehenden Betriebsgelände ausgeführt. Relevante unmittelbare Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind somit ausgeschlossen. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete in der Umgebung des Betriebsstandortes - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 3.1.1) - sind ebenfalls ausgeschlossen.

Die Auswirkungen auf Schutzgebiete, hier insbesondere betreffend Natura 2000-Gebiete, wurde vorhabenbezogen mit einer eigenständigen FFH-Vorprüfung der Müller-BBM GmbH vom 16.01.2020 bewertet. Als beurteilungsrelevant wurde das FFH-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ und das EU-Vogelschutzgebiet Nr. DE 8031-471 „Mittleres Lechtal“ bewertet.

Insoweit wurden insb. die durch die bestehende Anlage und die geänderte Gesamtanlage verursachte Stickstoffdeposition ermittelt. Dabei hat sich ergeben, dass sich die maximale Zusatzbelastung der Gesamtanlage nicht ändert und unter konservativen Annahmen im FFH-Gebiet 0,24 kg N/(ha\*a) beträgt. Das Irrelevanzkriterium von 0,3 kg N/(ha\*a) wird somit in den Natura 2000-Gebiete - sowohl durch die Gesamtanlage als auch erst recht durch das Änderungsvorhaben - unterschritten.

Die Säuredeposition der Gesamtanlage reduziert sich nach der Anlagenänderung von 41 eq(N+S)/(ha\*a) auf 37 eq(N+S)/(ha\*a), so dass es hier aufgrund der niedrigeren Emissionsgrenzwerte bezogen auf das Änderungsvorhaben sogar zu einer Verbesserung gegenüber dem Istzustand kommt.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens - auch bei Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen - durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auf die nachvollziehbaren Gutachten der Müller-BBM vom 30.03.2020 Bericht M 151712/01 und 16.01.2020 Bericht M 151712/03 wird verwiesen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen FFH Gebietes 8131-371 und des EU-Vogelschutzgebiet Nr. DE 8031-471 sind nicht zu erwarten.

Ebenso kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kommt. So sind insb. Zauneidechsen und Fledermäuse nicht direkt betroffen.

Auf die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens des Büros Genista vom 22.08.2020, bestätigt durch die untere Naturschutzbehörde, wird verwiesen.

Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wurde festgestellt, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

**2.5 Sonstiges**

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

Die Feststellungen der UVU-Voruntersuchung des Büros Zellermann vom 14.05.2020 werden im Ergebnis geteilt.

3. Fazit

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Kriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez.

Ammerl

Regierungsrätin